

---

## **Hundesteuersatzung der Stadt Langenhagen**

**vom 11.03.2013**

(Nordhannoversche Zeitung vom 30.03.2013; in Kraft seit 01.04.2013)

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.12 (Nds. GVBl. Nr. 32/ S.589) und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl Nr. 3/2007 S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung am 11.03.2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

§ 4 Steuerfreiheit

§ 5 Steuerbefreiung

§ 6 Steuerermäßigung

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung  
(Steuervergünstigungen)

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 11 Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde/Stadt

der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen eines Hundes den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet. Gesondert tritt die Steuerpflicht bei Hundezüchtern nach 3 Monaten für die verbleibenden Hundes eines Wurfes ein.

(3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet neben dem Hundehalter der Eigentümer für die Steuer.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den 1. Hund 90,00 €
- b) für den 2. Hund 120,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 160,00 €
- d) für gefährliche Hunde jeweils 613,80 €

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als 1. Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach Abs. 1 a) bis c) wird die Zahl der gehaltenen gefährlichen Hunde nach Abs. 3 mitgerechnet.

(3) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 d) sind Hunde, die bereits Menschen oder Tiere gebissen haben oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Region Hannover als Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Maulkorb- und Leinenzwang angeordnet hat.

### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### **§ 5**

#### **Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
- d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
- e) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- f) Blindenführhunden;
- g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind oder zu Therapiezwecken einen erheblichen Teil zur Förderung der Gesundheit beitragen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre sein;
- c) Jagdgebrauchshunden, deren Halter dem Hegering Langenhagen e. V. angehören, die für die Jagdreviere im Stadtgebiet der Stadt Langenhagen eingesetzt werden und eine Brauchbarkeitsprüfung nach den Richtlinien der Landesjägerschaft abgelegt haben;
- d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

(2) Im Einzelfall kann der Hundesteuersatz auf 50 % ermäßigt werden, wenn seine Höhe eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt regelmäßig dann vor, wenn das monatliche Haushaltseinkommen des Hundehalters unter der Pfändungsfreigrenze liegt. Die Ermäßigung des Hundesteuersatzes wegen des Vorliegens einer unbilligen Härte wird nur für einen Hund gewährt.

(3) In besonderen Fällen, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, insbesondere für Hunde, die nachweislich aus dem Tierschutzverein Hannover und Umgegend e. V. in Langenhagen, Krähenwinkel erworben wurden und dort mindestens 6 Wochen ihren Aufenthalt hatten, kann die Hundesteuer um 75 % ermäßigt werden. Dies gilt für Hunde, die nach dem 01.01.2013 angeschafft wurden. Die Steuerermäßigung tritt ab dem 01.05.2013 in Kraft.

**§ 7****Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung  
und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete und versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, der sie beantragt hat und für den sie bewilligt worden ist.

**§ 8****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem ein Hund in einem Haushalt i. S. von § 2 Abs. 1 aufgenommen wurde, frühestens mit dem 1. des Monats, nachdem er 3 Monate alt geworden ist. Bei Zuzug entsteht die Steuer mit dem Beginn des 1. auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

**§ 9****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt und erhoben. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und zum 15.08. fällig. Sie kann auf Antrag jährlich entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

**§ 10****Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 4 nach Ablauf des

zweiten Monats. Im Falle der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder des vorherigen Hundehalters anzugeben.

(2) Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens 2 Hunderassen mitzuteilen. Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt, kann die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über die Rasse verlangt werden.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Bei einem Wechsel der Hundehaltung und einem damit verbundenen Wechsel der Hunderrasse ist dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nach § 7 weg, so ist dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

## § 11

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

(2) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb der Wohnung und des umfriedeten Grundbesitzes die gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke trägt.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf schriftlichen Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäße Auskunft zu geben (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a) NKAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind der Hundehalter, die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Auskunft gegenüber den Beauftragten der Stadt verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a) NKAG i. V. m. § 93 AO). Durch die Auskunft ist die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt;

b) entgegen § 10 Abs. 2 die Rasse des Hundes nicht, nicht vollständig oder falsch angibt;

c) entgegen § 10 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt;

d) entgegen § 10 Abs. 4 den Wechsel der Hundehaltung und den damit verbundenen Wechsel der Rasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

e) entgegen § 10 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

f) entgegen § 11 Abs. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet;

g) entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb der Wohnung und des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und deutlich sichtbare Steuermarke umherlaufen lässt;

h) entgegen § 11 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt;

i) entgegen § 11 Abs. 3 und 4 den Beauftragten der Stadt nicht wahrheitsgemäße Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 05.05.2003 tritt nach Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Langenhagen, den 26.03.2013

Fischer  
Bürgermeister